

**61. Zur Frage, wann die Fehlerei beendet ist.****II. Straffenat. Urt. v. 9. Mai 1935 g. R. u. Gen. 2 D 128/35.**

I. Landgericht Berlin.

Aus den Gründen:

I. Zur Revision des Angeklagten L.

Ohne Rechtsirrtum hat das LG. den Beschwerdeführer der Fehlerei für schuldig befunden, weil er Anfang März 1932 einen der Frau D. gestohlenen Kraftwagen käuflich erworben hat, obgleich ihm „die Herkunft des Wagens aus einer strafbaren Handlung (Diebstahl) bekannt gewesen ist“. Insoweit ist aber das Verfahren wegen

Verbrauchs der Strafflage eingestellt worden, weil die Straftat einen Teil einer gewerbsmäßig betriebenen Fehlerei darstellt, wegen deren der Beschwerdeführer bereits rechtskräftig abgeurteilt worden war.

Verurteilt wurde der Angeklagte wegen Urkundenfälschung nach § 270 in Verbindung mit § 267 und § 268 Nr. 1, § 47 StGB., weil er den — inzwischen dem Mitangeklagten R. überlassenen — Wagen, an dem die Motor- und die Fahrgestellnummer und entsprechend auch das Typenschild geändert worden waren (von wem, steht nicht fest), zur Erzielung eines Gewinns gemeinschaftlich mit R. an G. verkauft hat. Nach der Annahme des LG. waren ihm die Fälschungen bekannt, und er verfolgte den Zweck, den Käufer hierüber zu täuschen. Diese Beurteilung läßt keinen Rechtsirrtum erkennen (RSt. Bd. 68 S. 94).

Zweifelhaft kann nur sein, ob das Urkundenverbrechen des L. mit der Fehlereihandlung rechtlich zusammentrifft. In diesem Falle würde auch die Klage wegen der Urkundenfälschung verbraucht sein. Die Frage ist indessen zu verneinen. Nach der erkennbaren Annahme des LG. hat L. zunächst den Wagen für sich allein und ganz erworben, und zwar angekauft und dadurch an sich gebracht. Damit war die Fehlerei, soweit sie sich auf diesen Wagen bezieht, nicht nur vollendet, sondern auch beendet. Wenn daraufhin L. den Wagen dem R. überließ und ihn zusammen mit ihm verkaufte, so war das auf seiner Seite nicht eine Fortsetzung der Fehlerei in der Form des Mitwirkens zum Absatz; denn das Mitwirken zum Absatz im Sinne des § 259 StGB. enthält ein Zusammenwirken mit dem Veräußerer oder ein Tätigwerden für ihn (RSt. Bd. 53 S. 212, Bd. 57 S. 73 Nr. 2). Ein solches kann zwar trotz eines vorausgegangenen Anschaffens fehlerisch sein, wenn der Täter dabei nicht die alleinige Verfügungsgewalt erhalten hat (RSt. Bd. 59 S. 397, 398). Hier aber hatte L. die alleinige Verfügungsgewalt bereits erlangt, als er gemeinsam mit R. den Verkauf vornahm; dabei hat er nicht das Interesse seines Vormannes wahrgenommen.

Die Fehlerei und die Urkundenfälschung treffen demnach nicht rechtlich, sondern sachlich zusammen. Die Strafflage wegen Urkundenfälschung ist daher nicht verbraucht.

## II. Zur Revision des Angeklagten R.

Dem angefochtenen Urteil liegen, soweit es auf den Beschwerdeführer R. Bezug hat, zwei Fehlereihandlungen zugrunde, die zu

einem Sammelverbrechen (§ 260 StGB.) vereinigt sind. Diese Beurteilung läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. Daneben ist der Beschwerdeführer wegen zweier selbständiger Urkundenfälschungen nach § 270 in Verbindung mit §§ 267 und 268 Nr. 1 StGB. verurteilt worden<sup>1</sup>).

Daß der Angeklagte R. in beiden Fällen von den falschen Urkunden zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch gemacht habe, ist rechtlich einwandfrei mit der Feststellung begründet, daß er bei der Zulassung und beim Verkauf der Wagen gegenüber der Verwaltungsbehörde und den Käufern (bewußt und gewollt) den Eindruck erweckt habe, die (verfälschten) Nummern und Typenschilder seien von der Fabrik angebracht (also echt).

Die Annahme, daß die beiden Urkundenfälschungen (§ 270 StGB.) unter sich selbständige Handlungen darstellten, ist rechtlich nicht zu beanstanden; auch Latmehrheit zwischen der Urkundenfälschung im Falle II des Urteils und der (gewerbsmäßigen) Fehlerei ist nachgewiesen. Denn R. hatte den Wagen, der dem Kaufmann M. gestohlen worden war, für sich allein erworben, also die alleinige Verfügungsgewalt erhalten. Mit diesem Erwerb war die fehlerische Handlung beendet. Von den falschen Urkunden hat er in späterer Zeit, nämlich bei der Zulassung und beim Verkauf, Gebrauch gemacht.

Anders liegt aber die Sache im Falle I des Urteils, in dem R. mit L. zusammengewirkt hat. Nachdem L. den der Frau D. gestohlenen Wagen allein angekauft hatte (siehe oben I), hat ihn R. von L. „übernommen“, die Zulassung auf seinen (R.'s) Namen erwirkt und ihn sodann im Beisein von und im Zusammenwirken mit L. an G. verkauft. Diese Feststellungen sind aber nicht dahin zu verstehen, daß L. durch das Überlassen des Wagens an R. die eigene Verfügungsgewalt völlig aufgegeben und diesem übertragen und ihm dann beim Verkauf nur geholfen habe; vielmehr wollten beide von vornherein, also schon beim ersten Tätigwerden R.'s, den Wagen „gemeinschaftlich in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken verschleiben“, „um durch den Verkauf einen Gewinn zu erzielen“. Demnach hat R. durch seine Mitwirkung am Verkauf sowohl seines als auch des L. Worts wegen zum Absatz des gestohlenen, von L. gehehlten Wagens mitgewirkt

<sup>1</sup> Es handelt sich um den unter I geschilderten Fall und um den Erwerb und Verkauf eines weiteren, dem M. gestohlenen Kraftwagens. Auch bei diesem waren Verfälschungen vorgenommen worden, deren Urheber nicht ermittelt worden ist. D. G.

und sich dadurch der Fehlerei schuldig gemacht. Das „Übernehmen“ des Wagens war keine beabsichtigte Erlangung der vollen Herrschaft über ihn und höchstens anteilsweise ein Anführen und so der Beginn der Fehlerei auf seiner Seite, die in der Erwirkung der Zulassung und im Verkauf ihre Fortsetzung fand. Dieser rechtlichen Beurteilung steht nicht entgegen, daß R. die Zulassung des Wagens auf seinen Namen erwirkt hat. Das war nur der Weg zur Verwertung; im Innenverhältnis zwischen den Angeklagten hat sich dadurch nichts geändert (vgl. Ur. d. erf. Senats v. 29. Januar 1934 2 D 27/34). Diese Auffassung des O. ergibt sich aus der Feststellung, L. sei beim Verkauf, bei dem er nur zugegen war und die Verkaufsbestätigung ausgeschrieben hat, nur deshalb nicht weiter aufgetreten, weil die Zulassungspapiere R. als Eigentümer auswiesen.

Bei dieser Sachlage hat R. durch den Verkauf, also durch dieselbe Handlung, sowohl zum Abstoß mitgewirkt, also den § 259 (260) StGB. verletzt, als auch von den verfälschten Urkunden Gebrauch gemacht (§§ 270, 268 StGB.). Mindestens zu diesem Teil decken sich demnach die beiden Straftaten. Diese Urkundenfälschung ist daher keine selbständige Handlung gegenüber der gewerbsmäßigen Fehlerei, trifft vielmehr mit ihr rechtlich zusammen (§ 73 StGB.). Insofern ist das Urteil durch einen Rechtsirrtum beeinflusst. Dieser Rechtsfehler kann aber von hier aus berichtigt werden, so daß es keiner Aufhebung des Schuldspruchs bedarf. Dagegen muß der Strafausspruch insoweit aufgehoben werden, als er durch den Rechtsirrtum betroffen wird. Bestehen bleiben kann die für die andere Urkundenfälschung festgesetzte Einzelstrafe von einem Jahr und sechs Monaten Zuchthaus.